

AGB der Firma Otten Cleaner Wäsche & Textilservice

Teil A Allgemeines

AGB = Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Für den Geschäftsverkehr zwischen den Vertragsparteien gelten die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sich nach den beim Bundeskartellamt angemeldeten und im Bundesanzeiger vom 9.08.1997 veröffentlichten Konditionenempfehlungen des Deutschen Textilreinigungs-Verbandes e.V. gemäß § 38 des Gesetzes gegen Wettbewerbs-Beschränkungen richten. Abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie vom Auftragsnehmer schriftlich bestätigt worden sind. Durch Abschluss des Vertrages verzichtet der Auftraggeber auf die Anwendung etwaiger eigener Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers mit abweichenden Bedingungen wird hiermit widersprochen.
2. Die von dem Auftragsnehmer zu berechnenden Preise sind umsatzsteuerlich Nettopreise.
3. Die Rechnungen sind innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist zahlbar. Gerät der Auftraggeber in Verzug, so ist der Auftragsnehmer berechtigt, Verzugs-Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten.
4. Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Sollte im Ausnahmefall eine Lieferung mit Transportmitteln des Auftragsnehmers nicht erfolgen, und wird sie dennoch entsprechend eines besonderen Auftrages des Auftraggebers ausgeführt, so reist die Sendung unversichert auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.
6. Für Lieferung, Rückgabe und Bestand gelten die im Betrieb des Auftragsnehmers festgestellten Mengen. Beanstandungen sind gegenüber dem Auftragsnehmer hinsichtlich Menge und Güte der Lieferung innerhalb von 24 Stunden nach erfolgter Übergabe geltend zu machen. Die gebrauchten Sachen sind, getrennt nach Artikeln des Auftraggebers aufgeteilt nach glatter Wäsche, Berufskleidung, Handtuchrollen, Schmutzfangmatten und Nass-wischbezügen am vereinbarten Abholtag bereitzuhalten.
7. Der Auftragsnehmer wird bemüht sein, die festgelegten Termine einzuhalten. Falls der Auftragsnehmer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, wie z. B. höhere Gewalt, Streik oder Aussperrung, die Gegenstände nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht zur Verfügung stellen kann, sind Schaden-Ersatzansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen.
8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, pfändende Gläubiger auf das Eigentum des Auftragsnehmers hinzuweisen. Gleichzeitig ist er verpflichtet, dem Auftragsnehmer von Pfändungen der Sachen durch Dritte oder von sonstigen Ansprüchen die Dritte bezüglich der Sachen erheben, unverzüglich schriftliche Mitteilung zu machen.
9. Überträgt der Auftraggeber seinen Betrieb - in welcher Form auch immer - auf einen Nachfolger, so hat er dafür einzustehen, dass der Nachfolger den

laufenden Vertrag ordnungsgemäß erfüllt. Ein Wechsel in der Unternehmensform des Auftragsnehmers berührt die Rechtswirksamkeit des Vertrages nicht.

10. Sofern im Vertrag keine andere Vereinbarung getroffen wurde gilt zur fristgerechten Kündigung folgendes: Wird der Vertrag nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, verlängert sich das Vertragsverhältnis jedes mal um ein weiteres Jahr. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang maßgebend.
11. Aus wichtigem Grund ist dieser Vertrag fristlos kündbar. Ein wichtiger Grund ist stets gegeben, wenn der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist oder er die Sachen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, von Dritten waschen/bearbeiten bzw. reinigen lässt. Wird der Vertrag aus Gründen vorzeitig beendet, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so hat er mindestens 50 % vom restlichen Auftragswert als Schadenersatz zu leisten, es sei denn, dass der Auftraggeber beweist, dass der Schaden oder eine Wertminderung nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, als die Pauschale. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Auftragsnehmers bleiben unberührt.
12. Für Nachlieferungen und/oder Folgeverträge zwischen den Vertragsparteien gelten dieselben Geschäftsbedingungen, soweit nichts Abweichendes insbesondere über die Laufzeit von Folgeverträgen, vereinbart wird.
13. Erfüllungsort ist für beide Teile Berlin, Alt-Kaulsdorf (Sitz der Firma des Auftragsnehmers). Für sämtliche gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüche (einschließlich Wechsel- und Scheckforderung) aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten und solchen Vertragspartnern, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Ansprüche des Auftragsnehmers, die im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden, ist ausschließlich Gerichtsstand Berlin zuständig.
14. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder durch neue gesetzliche Bestimmungen unwirksam werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, sofern der Vertragszweck noch erreicht werden kann. Die Vertragspartner sind dann verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Teil B Speziell für die Bearbeitung kundeneigener Artikel gilt:

1. Textilreinigung wird sachgemäß und schonend ausgeführt.
2. Bei Mängeln am eingelieferten Reinigungsgut gilt: Der Auftragsnehmer ist nicht verantwortlich für Schäden, die durch die Beschaffenheit des Reinigungsgutes verursacht werden und die er nicht durch eine fachmännische Warenschau erkennen kann (z.B. Schäden durch ungenügende Festigkeit des Gewebes und der Nähte, ungenügende Echtheit von Färbungen und Drucken, Einlaufen, Imprägnierungen, frühere unsachgemäße Behandlung, verborgene Fremdkörper und andere verborgene Mängel). Dasselbe gilt für Reinigungsgut, das nicht oder nur begrenzt reinigungsfähig ist, soweit es nicht entsprechend gekennzeichnet ist oder der Auftragsnehmer dies durch fachmännische Warenschau nicht erkennen kann.
3. Rückgabe des Reinigungsgutes erfolgt gegen Aushändigung der Auftragsbestätigung (z. B. Ticket). Andernfalls hat der Auftraggeber seine

Berechtigung zu beweisen. Der Auftraggeber muss das Reinigungsgut innerhalb von drei Monaten nach dem vereinbarten Liefertermin abholen. Geschieht dies nicht innerhalb eines Jahres nach diesem Termin, und ist dem Auftragsnehmer der Auftraggeber oder seine Adresse unbekannt, so ist er zur gesetzlich vorgesehenen Verwertung berechtigt, es sei denn, der Auftraggeber meldet sich vor der Verwertung. Solche Kleidungsstücke, deren Erlös die Kosten des genannten Verwertungsverfahrens nicht übersteigt, können wirtschaftlich vernünftig und freihändig verwertet werden. Der Auftraggeber hat Anspruch auf einen etwaigen Verwertungserlös.

4. Bei Mängeln am ausgelieferten Reinigungsgut hat der Auftraggeber zu beweisen, dass das Reinigungsgut vom Auftragsnehmer bearbeitet wurde, z.B. durch Vorlage der Auftragsbestätigung oder des Tickets. Offensichtliche Mängel müssen innerhalb von zwei Wochen nach Rückgabe gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist verliert der Auftraggeber seine Mängelgewährleistungsansprüche aus dem Reinigungsvertrag.
5. Der Auftragsnehmer haftet für den Verlust des Reinigungsgutes unbegrenzt in Höhe des Zeitwertes. Für Bearbeitungsschäden haftet der Textilreiniger nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unbegrenzt in Höhe des Zeitwertes. Ansonsten ist die Haftung auf das 3fache des Bearbeitungspreises begrenzt. Der Auftraggeber kann aber unbegrenzte Haftung in Höhe des Zeitwertes, z.B. durch Abschluss einer Versicherung, vereinbaren. Eine Haftung des Auftragsnehmers ist nur möglich, wenn dem Auftragsnehmer ein Verschulden nachgewiesen werden kann.

6.

AGB der Firma Otten Cleaner Wäsche & Textilservice

STAND 01.Oktober 2011